



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp

Mail:

Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen
Niedersächsisches Finanzministerium
Landesrechnungshof

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.31-3.0.2 N 1 2017

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover
62 35
11.08.2017
Fax: (0511) 1 20 99 62 35

Ausführung des Aufnahmegesetzes;

**hier: Feststellung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale für die Zahlungen im Jahr
2017**

Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufnG für die Zahlungen im Jahr 2017 wird auf insgesamt

11 192 Euro

festgestellt.

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Sätze 4 und 5 AufnG auf der Grundlage der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) übermittelten Asylbewerberleistungsstatistik 2016 und der von den örtlichen Trägern gemeldeten Quartalszahlen für das Jahr 2016 bis zu der in § 4 Abs. 3 Satz 5 AufnG vorgegebenen Frist.

Danach konnte der Mittelwert der durchschnittlich je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger angefallenen Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger im Jahr 2016 in Höhe von 9 692 Euro festgestellt werden. Damit ergibt sich unter Hinzurechnung des pauschalierten Betrages in Höhe von 1 500 Euro nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 die festzustellende Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 11 192 Euro.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

In diesem Zusammenhang wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermittlung und Übermittlung der für die Berechnung der Kostenabgeltung der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Sätze 1 bis 3 AufnG erforderlichen Daten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 AufnG von den kommunalen Kostenträgern – also den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen – zu erfolgen haben. Auch im Falle einer Übertragung dieser Verpflichtung auf kreis- oder regionsangehörige Kommunen bleibt die Meldeverpflichtung der oben genannten Kostenträger unberührt.

Im Auftrage



Brengelmann